

II-2355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präz.: 8. April 1973

Nr. 1214/5

Anfrage

der Abgeordneten DDr. KÖNIG  
 und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz  
 betreffend Akteneinsicht durch wissenschaftliche Institutionen  
 ohne Behördencharakter

*Dr. Johanna Bayes*

Vor kurzem wurde bei Gerichtsbehörden, vor allem dem Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Kreisgericht Steyr, das Ersuchen gestellt, Mitarbeitern eines Instituts für Kriminalesoziologie Einsicht in verschiedene Gerichts- und Verwaltungsakten über einzelne Strafhaftlinge oder Untersuchungsgefangene zu gewähren.

In diesem Zusammenhang sollen Bedenken aufgetaucht sein, ob eine solche Vorgangsweise durch § 82 StPO gedeckt sei, zumal die Auffassung, daß Akteneinsicht an jedermann zu gewähren sei, der ein rechtliches Interesse habe, nur in einem Kommentar (Foregger-Serini: Strafprozeßordnung 1972, Seite 86), nicht aber im Gesetz selbst enthalten ist.

Die gefertigten Abgeordneten sehen die Bedenklichkeit des Vorganges vor allem darin, daß allenfalls der Persönlichkeitschutz, der auch Verdächtigen und Verurteilten zustehen muß und im Zusammenhang mit der notwendigen Resozialisierung von Strafgefangenen von besonderer Bedeutung ist, gefährdet sein könnte, wenn Personen Akteneinsicht erhalten, die nicht Beamte oder beeidete Vertragsbedienstete des Bundes sind und daher nicht den Sanktionen des § 101 StG und jenen der Dienstpragmatik bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes unterliegen.

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn  
Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Welchem Zweck dient das Begehr nach Akteneinsicht  
durch Mitarbeiter des Institutes für Kriminalsoziologie?
- 2) Welchen Status genießt dieses Institut; ist es einer  
Lehrkanzel einer österreichischen Hochschule angegliedert?
- 3) Sind die Mitarbeiter dieses Institutes Bundesbeamte, die  
einen Amtseid abgelegt haben oder Vertragsbedienste, die  
angelobt wurden und in dieser Eigenschaft zur Amtsver-  
schwiegenheit verpflichtet sind?
- 4) Wenn nein, welche Vorkehrungen wurden getroffen, daß bei  
Bewilligung der Akteneinsicht in solchen Fällen der  
Persönlichkeitsschutz der Betroffenen gewährleistet bleibt?